

ÖVE-K 41-21

Ausgabe 1994-11

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

**Energieleitungen mit
einer Isolierung aus PVC**

**PVC-Flachleitungen für Aufzüge
(Harmonisierte Typen)**

DK 621.315.34:521.315.616.9:621.876:620.1:614.8

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß K
Kabel und Leitungen



Preisgruppe 06

Copyright OVE

TEIL 21: PVC-FLACHLEITUNGEN FÜR AUFZÜGE

Harmonisierte Typen

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Einleitung	3
Vorwort	4
§ 1 PVC-Flachleitungen für Aufzüge	5

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 41/1978 und ÖVE-K 41a/1981.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu ersehen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde CENELEC-HD 359 S2 PVC-Flachleitungen für Aufzüge verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-K 41-1	Polyvinylchloridisierte Leitungen mit einer Nennspannung bis 450/750 V - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
ÖVE-K 41-2	Polyvinylchloridisierte Leitungen mit einer Nennspannung bis 450/750 V - Teil 2: Prüfverfahren
ÖVE-K 70 Teil 2	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 2: Prüfung des Aufbaues
ÖVE-K 70 Teil 3	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 3: Prüfung elektrischer Eigenschaften
ÖVE-K 70 Teil 4	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 4: Prüfung der mechanischen Eigenschaften und des thermischen Verhaltens
ÖVE-K 81-2	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 2: PVC-Isoliermischungen
ÖVE-K 81-3	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 3: PVC-Mantelmischungen
ÖVE-K 86	Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen

- (5) In diesem Heft wird auf die folgenden ÖNORMEN Bezug genommen:

ÖNORM E 3651 Prüfung an Kabeln und isolierten Leitungen unter Brandeinwirkung -
Prüfung eines vertikal angeordneten Kabels oder einer Leitung

- (6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:

HD 359 S2 PVC-Flachleitungen für Aufzüge

- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die Bestimmungen ÖVE-K41 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen technischen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind.

Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.

TEIL 21: PVC-FLACHLEITUNGEN FÜR AUFZÜGE

Harmonisierte Typen

Dieser Teil enthält die besonderen Bestimmungen für PVC-isolierte und PVC-ummantelte Flachleitungen mit Nennspannungen bis 450/750 V für Aufzüge und ähnliche Verwendungsbereiche sowie die speziellen Prüfbestimmungen hierzu.

Leitungen mit gemischtem Aufbau (z. B. Leitungen mit Adern verschiedenen Nennquerschnittes) sind nicht standardisiert.

Alle Leitungen müssen den Anforderungen der Teile 1 und 2, die einzelnen Bauarten der Leitungen müssen den besonderen Anforderungen dieses Teiles entsprechen.

§ 1 PVC-Flachleitungen für Aufzüge

Harmonisierter Leitungstyp gemäß den technischen Bestimmungen¹⁾.

1.1 Bezeichnung

1.1.1 Bezeichnung gemäß CENELEC

- | | | |
|-----|-------------|---|
| (1) | H05VVH6-F | Leitungen ohne Zugentlastungselemente für 300/500 V |
| (2) | H07VVH6-F | Leitungen ohne Zugentlastungselemente für 450/750 V |
| (3) | H05VVD3H6-F | Leitungen mit Zugentlastungselementen für 300/500 V |
| (4) | H07VVD3H6-F | Leitungen mit Zugentlastungselementen für 450/750 V |

1.1.2 Nationale Bezeichnung

- | | | |
|-----|------|--|
| (1) | YFL | Leitungen ohne Zugentlastungselementen |
| (2) | YFLT | Leitungen mit Zugentlastungselementen |

¹⁾ Siehe HD 359 S2.

1.2 Nennspannung

- | | |
|-----------|--|
| 300/500 V | Leitungen bis einschließlich 1 mm ² |
| 450/750 V | alle anderen Leitungen |

1.3 Aufbau

1.3.1 Leiter

Anzahl der Leiter: 3 bis 24

Die Leiter müssen Klasse 5 für feindrähtige Leiter gemäß den technischen Bestimmungen²⁾ entsprechen.

1.3.2 Isolierhülle

Die Isolierhülle muß aus thermoplastischem Kunststoff TI 2 auf PVC-Basis bestehen und den technischen Bestimmungen³⁾ entsprechen.

Die Wanddicke der Isolierhülle muß den in Tab. 1-3 festgelegten Werten entsprechen.

Der Isolationswiderstand darf den in Tab. 1-3 festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten.

²⁾ Siehe ÖVE-K 86.

³⁾ Siehe ÖVE-K 81.